

Der Betrieb der Kinematographen im Kanton St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719368>

Nutzungsbedingungen

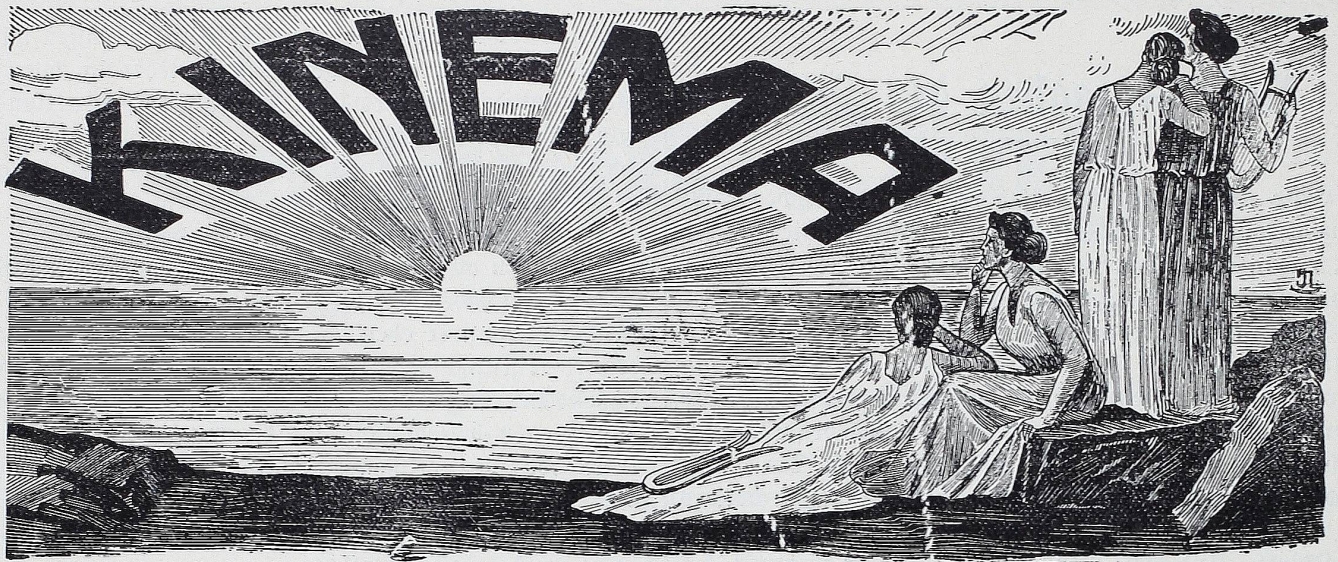
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die vierspaltene Petit eile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Der Betrieb der Kinematographen im Kanton St. Gallen.

(Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.)



(In weiterer Ausführung zu der diesbezügl. Notiz in letzter Nummer.) In Erledigung verschiedener Eingaben der Jugenschutzkommission St. Gallen, der städtischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der städtischen Schul- und Polizeibehörden erlässt der Regierungsrat Vorschriften über den Betrieb der Kinematographen, wornach die Patenterteilung an Kinematographen im Kanton St. Gallen nur unter folgenden Bestimmungen erfolgen darf:

1. Die verantwortlichen Inhaber und ihre Angestellten von Kinematographentheatern haben sich über einen klaglosen Leumund auszuweisen.

2. Zu verbieten sind alle unsittlichen, anstößigen oder verrohenden Darstellungen. Das gleiche Verbot gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.).

3. Alle Filme sind vor ihrer Darstellung einer Kontrolle durch den Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde zu unterstellen, ebenso auch die Plakate usw. Die Behörde kann zur Beurteilung der Filme eine Spezialkommission von Sachverständigen beiziehen.

Im Rekursfalle wird das Polizei- und Militärdepartement über die Zulässigkeit beanstandeter Filme usw. entscheiden.

4. An den Hauptfesttagen, sowie in der Charwoche ist gemäß Art. 8 des Sonntagsruhegesetzes der Betrieb der Kinos verboten; an den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen die Vorstellungen erst um 3 Uhr beginnen.

5. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch von Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen verboten, außer bei besonderen, von den lokalen Behörden bewilligten Jugendvorstellungen mit genehmigtem Programm. Der Kinematographenbesitzer ist dafür verantwortlich, daß diese Bestimmung durchgeführt wird.

Er hat für die nötige Kontrolle zu sorgen.

6. Für die polizeilichen Kontrollmaßnahmen ist vom Kinematographenbesitzer eine Gebühr zu entrichten, die in der Patenttaxe enthalten ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach den einschlägigen Strafbestimmungen des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren und des Nachtragsgesetzes hiezu, sowie Art. 13 des Sonntagsruhegesetzes zu ahnden. Die fehlbaren schulpflichtigen Jugendlichen sind den Schulbehörden anzuzeigen.

Kinematographenbesitzern, die wiederholt diese Bestimmungen mißachten, ist das Patent zu entziehen oder zu verweigern.

8. Zur jederzeitigen Kontrolle der Kinematographen sind den Lokalbehörden und dem Polizeidepartement zuhanden der Kantonspolizei Base-Partouts abzugeben.

9. Diese Patentbewilligungsvorschriften sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und treten für alle Kinematographen sofort in Kraft. Die Bezirksämter und die Gemeinderäte werden eingeladen, das Nötige vorzusehen.

